

## **Hinweise zum Umgang mit der Absage von Veranstaltungen**

Soll eine Veranstaltung abgesagt oder verschoben werden, so muss einerseits die Vertragsbeziehung zu den Teilnehmenden – zum Beispiel zu Konzertbesuchenden oder Kursteilnehmenden -, andererseits aber auch diejenige zu Dritten betrachtet werden, deren Leistungen die oder der Veranstaltende bei der Veranstaltung in Anspruch nimmt, zum Beispiel zu der Vermieterin/dem Vermieter eines Veranstaltungsraums, zu einem Caterer oder zu Musikerinnen/Musikern bei einem Konzert. Dem Grundsatz nach sind Verträge einzuhalten („pacta sunt servanda“) und jede Vertragspartei trägt das Risiko selbst, ihre Leistung - auch unter erschwerten Bedingungen - erbringen zu müssen. Vertragsverletzungen können Schadenersatzansprüche nach sich ziehen.

Die konkreten Rechtsfolgen der Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung hängen zunächst davon ab, welche vertraglichen Regelungen einschließlich möglicher Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Parteien selbst getroffen haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Hier kommt es insbesondere darauf an, um welchen Vertragstyp es sich handelt, weil das Bürgerliche Gesetzbuch für unterschiedliche Vertragstypen Sonderregelungen enthält.

Da die Rechtsfolgen u.a. von der jeweiligen individuellen vertraglichen Regelung abhängen, muss eine Prüfung im Einzelfall erfolgen. Dazu können Sie sich an Ihr Verwaltungsamt oder aber (kostenpflichtig) an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt wenden. Letzte(r) könnte Sie auch bei einer Abwicklung im Einzelfall begleiten. Sie sollten wegen der rechtlichen Risiken auch auf eine einvernehmliche Lösung mit den Vertragsparteien zugehen.

Einige allgemeine Grundsätze, die in der Regel unabhängig vom jeweiligen Vertragstyp gelten, sollen im Folgenden dargestellt werden, um Ihnen eine erste Orientierung zu geben. Je nach dem jeweiligen Vertragstyp und den Umständen des Einzelfalls kann die Rechtslage allerdings abweichend davon zu beurteilen sein.

### **Muss eine ausgefallene oder abgesagte Veranstaltung nachgeholt werden?**

Im Regelfall bleibt der Anspruch der Teilnehmenden auf die Durchführung einer Veranstaltung so lange bestehen, bis die Veranstaltung stattgefunden hat, so dass eine ausgefallene oder abgesagte Veranstaltung grundsätzlich nachgeholt werden muss. Dies gilt auch im Fall eines behördlichen Verbotes. Etwas anderes gilt, wenn der ursprünglich vorgesehene Veranstaltungszeitpunkt nach dem Zweck des Vertrages und der Interessenlage der Beteiligten so wesentlich war, dass eine Veranstaltung zu einem späteren Termin keine Erfüllung mehr darstellen würde (sog. absolutes Fixgeschäft). Ist dies der Fall, dann wird die oder der Veranstaltende spätestens mit dem Verstreichen des ursprünglich vorgesehenen Termins von seiner Pflicht zur Durchführung der Veranstaltung frei, so dass die Veranstaltung nicht nachgeholt werden muss. Allerdings wird ein solches absolutes Fixgeschäft nur in besonderen Fällen zu bejahen sein, zum Beispiel bei einem Karfreitagskonzert oder einem Osterevent.

Handelt es sich um kein sog. absolutes Fixgeschäft muss die Veranstaltung jedoch grundsätzlich nachgeholt werden. Sollte die oder der Veranstaltende selbst der Auffassung sein, dass für ihn die Nachholung der Veranstaltung unzumutbar ist, dann wäre zu prüfen, ob

er sich ausnahmsweise von seiner Leistungspflicht befreien kann; hierfür gelten allerdings sehr strenge Maßstäbe.

### **Muss der Veranstalter bei einem Ausfall oder einer Verschiebung der Veranstaltung die Teilnehmerbeiträge erstatten?**

In der Regel muss die oder der Veranstaltende bei einem Ausfall der Veranstaltung die Teilnehmerbeiträge – also zum Beispiel den Eintrittspreis oder die Kursgebühr - erstatten. Entfällt nach dem oben Gesagten mit dem Ausfall der Veranstaltung die Leistungspflicht der oder des Veranstaltenden endgültig, so hat dies grundsätzlich zur Folge, dass umgekehrt auch die Zahlungspflicht der Teilnehmenden entfällt.

Muss die oder der Veranstaltende die Veranstaltung noch nachholen, so müssen sich die Teilnehmenden auf die Verschiebung zumindest dann in der Regel nicht einlassen, wenn die Veranstaltung für einen bestimmten Termin geplant war, sondern können dann vom Vertrag zurücktreten und bereits gezahlte Beiträge zurückverlangen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die oder der Veranstaltende den ersatzlosen Ausfall einer Veranstaltung erklärt, obwohl diese noch nachgeholt werden könnte.

Etwas anderes könnte in der momentanen Ausnahmesituation gelten. Haben sich die Umstände, unter denen ein Vertrag geschlossen wurde, schwerwiegend geändert, dann können die Vertragsparteien im Rahmen des Zumutbaren voneinander eine Vertragsanpassung verlangen. Zu prüfen wäre, ob diese besondere Situation bei der Corona-Epidemie angenommen und eine Zustimmung der Teilnehmenden zur Verschiebung des Veranstaltungszeitpunktes verlangt werden könnte.

### **Haben die Teilnehmenden beim Ausfall oder bei der Verschiebung einer Veranstaltung Schadensersatzansprüche gegen die oder den Veranstalter**

Möglicherweise muss die oder der Veranstaltende bei der Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung nicht nur die Teilnehmerbeiträge zurückzahlen, sondern macht sich gegenüber den Teilnehmenden darüber hinaus schadensersatzpflichtig. Ein Schaden kann zum Beispiel dadurch entstehen, dass eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer bereits eine nicht stornierbare Fahrkarte zum Veranstaltungsort gebucht hat und dadurch vergebliche Aufwendungen hat. Ein Schadensersatzanspruch setzt voraus, dass die oder den Veranstaltenden am Ausfall oder an der Verschiebung der Veranstaltung ein Verschulden trifft. Dieses Verschulden wird grundsätzlich gesetzlich vermutet; die oder der Veranstaltende muss im Einzelfall darlegen und beweisen, dass ihr oder ihm kein Verschulden vorgeworfen werden kann. Ein solches Verschulden wird regelmäßig dann ausgeschlossen sein, wenn der Ausfall oder die Verschiebung der Veranstaltung auf höherer Gewalt beruht. Das wird wohl der Fall sein, wenn ein generelles behördliches Veranstaltungsverbot erlassen worden ist.

Es spricht einiges dafür, dass die Corona-Epidemie einen Fall von höherer Gewalt darstellt, und die oder der Veranstaltende sich auch dann auf fehlendes Verschulden berufen kann, wenn sie oder er die Veranstaltung vorsorglich abgesagt hat, um die Teilnehmenden vor

einer Gefährdung durch das Coronavirus zu schützen zumindest, wenn es zudem eine Empfehlung der Behörden auf Absage von Veranstaltungen gegeben hat.

### **Müssen bestellte und nicht in Anspruch genommene Leistungen (z. B. Catering) auch bei Absage oder Verschiebung der Veranstaltung bezahlt werden?**

Sagt die oder der Veranstaltende die Veranstaltung ab oder verschiebt diese, so bleiben die Ansprüche Dritter, die Leistungen für die Veranstaltung erbringen, grundsätzlich bestehen. Hat er also für die Veranstaltung bspw. ein Catering bestellt, ist die oder der Veranstaltende grundsätzlich verpflichtet, zu zahlen. Das grundsätzliche Verwendungsrisiko für die bestellten Leistungen liegt nach den gesetzlichen Regelungen also bei der oder dem Veranstaltenden.

Etwas anderes kann dann gelten, wenn der Dritte seinerseits nicht leisten kann. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn die Veranstaltung aufgrund eines behördlichen Verbotes abgesagt wurde oder aber Zugangsbeschränkungen auf das Veranstaltungsgebiet erlassen wurden. Dann entfällt auch hier mit der Leistungspflicht des Dritten die Zahlungspflicht der oder des Veranstaltenden.

Ist die Veranstaltung abgesagt, aber der Dritte kann grundsätzlich noch liefern, bleibt es bei den oben dargestellten Folgen: die oder der Veranstaltende muss die Leistung abnehmen.

Auch hier gilt für die momentane Ausnahmesituation (Veranstaltungsverbot, Pandemie), dass sich die Grundlage für den Vertrag möglicherweise so stark geändert hat, dass ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.

Es wäre also zu überlegen, ob eine zumutbare Anpassung des Vertrags möglich ist.

### **Ist es sinnvoller, ein behördliches Veranstaltungsverbot abzuwarten, bevor eine Veranstaltung abgesagt wird?**

Die oder der Veranstaltende befindet sich insoweit in einem Dilemma. Einerseits kann eine vorschnelle Absage das Risiko mit sich bringen, auf Kosten sitzen zu bleiben. Andererseits kann ein Abwarten zur Folge haben, dass die Stornierungsgebühren gegenüber Dritten bei einer späteren Absage höher ausfallen. Möglicherweise gebietet auch die Fürsorgepflicht gegenüber den Teilnehmenden eine vorsorgliche Absage. Aktuell kann jedenfalls noch gar nicht abgeschätzt werden, ob in vier oder fünf Wochen eine bestimmte Veranstaltung in einem bestimmten Gebiet stattfinden kann.

Aus diesem Grund ist es aktuell sinnvoll, zwar gezielt, aber nicht vorschnell zu handeln. Etwaige Kostenaspekte müssen möglicherweise auch zugunsten der Sorge der Teilnehmenden, aber auch der eigenen Mitarbeitenden in Kauf genommen werden.

In einer solchen Situation ist es sehr sinnvoll, mit den Vertragspartnerinnen und -partnern in Austausch zu treten und eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

### **Greift für die entstehenden Kosten eine Versicherung?**

Es ist eher nicht davon auszugehen, dass für die Kosten, die durch die Absage von Veranstaltungen entstehen, Versicherungen aufkommen. Die Haftpflichtversicherungen setzen voraus, dass jemandem ein Schaden entstanden ist, der durch eine kirchliche Einrichtung oder einen kirchlichen Mitarbeitenden schuldhaft verursacht worden ist. Die

Absage von Veranstaltungen ist aber gerade nicht fahrlässigerweise vorgenommen worden, sondern aufgrund behördlicher Verbote oder aus nachvollziehbaren Fürsorgegesichtspunkten.

Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung könnte ggf. greifen, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter fahrlässig versäumt hat, rechtzeitig Stornierungen vorzunehmen, so dass Ausfallgebühren oder Schadensersatzansprüche bei Dienstleistern entstanden sind, die hätten vermieden werden können.

Versicherungsschutz besteht bei Schließung von Einrichtungen aufgrund der Corona-Epidemie, wenn eine entsprechende Betriebsschließungsversicherung abgeschlossen worden ist. Dieses Risiko zu versichern, war aber seit dem 13.3.2020 nicht mehr möglich.

### **Muss die Kirchengemeinde für die Verschiebung der Konfirmation auf Grund behördlichen Verbots von Gottesdiensten haften?**

Liegt ein behördliches Verbot vor, gilt dies auch für die Feier des Konfirmationsgottesdienstes, die dann zu verschieben ist. Die Kosten, die den Familien der Konfirmandinnen und Konfirmanden ggf. durch die weitere Gestaltung des Tages entstehen bzw. bereits entstanden sind, müssen dann nicht von der Kirchengemeinde getragen werden. Die Verschiebung des konkret festgelegten Konfirmationsgottesdienstes ist auf das staatlich veranlasste Verbot zurückzuführen, das auch die Kirchengemeinde zu befolgen hat, so dass die Voraussetzungen für einen Amtshaftungsanspruch gegenüber der Kirchengemeinde nicht vorliegen.

### **Warum sind rechtliche Beratung im Einzelfall und der Versuch einer einvernehmlichen Lösung so wichtig?**

Die obigen Ausführungen haben gezeigt, dass es für die Beurteilung der Rechtsfolgen der Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalls ankommt.

Als Argumentationsgrundlage könnte insbesondere die Berufung auf „höhere Gewalt“ dienen. Auch der Hinweis darauf, warum eine Veranstaltung nicht einfach nachgeholt werden kann, ist sinnvoll. Schließlich könnte zielführend sein, darauf hinzuweisen, weshalb – insbesondere mit Blick auf die Größe der Veranstaltung und die Anzahl der beteiligten Personen - eine Absage bereits zu einem Zeitpunkt notwendig geworden ist, als noch kein behördliches Verbot vorgelegen hatte. Auch der Schutzgedanke der Teilnehmenden, aber auch sonstiger Personen könnte als Argumentationshilfe herangezogen werden.

Mit Blick auf die bestehenden Rechtsunsicherheiten und weil die Corona-Krise alle Beteiligten vor unerwartete Herausforderungen stellt, sollte der Versuch einer einvernehmlichen Regelung zwischen den jeweiligen Vertragsparteien unternommen werden. Im besten Fall kann sich die oder der Veranstaltende sowohl mit den Teilnehmenden als auch mit Dritten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung Leistungen erbringen, auf eine Verschiebung der Veranstaltung einigen.